

Neuer EU-Führerschein ab 19. Jänner 2013

Die 2006 verabschiedete [neue EU-Führerscheinrichtlinie](#)¹ sieht vor, dass **ab 19. Jänner 2013 neue Führerscheine nach einem EU-weit einheitlichen Führerscheinmuster auszustellen** sind. Entscheidende Neuerung, ist, dass die neuen Führerscheindokumente **befristet gültig** sind und jeweils **nach 15 Jahren erneuert** werden müssen. Führerscheine, die vor dem 19. Jänner 2013 ausgestellt worden sind, bleiben bis 2033 gültig.

Die Richtlinie, die in allen EU-Mitgliedsstaaten innerstaatlich umgesetzt wurde, soll die Voraussetzungen für die Erteilung und Entziehung von Führerscheinen EU-weit einheitlich regeln und die Verkehrssicherheit sowie die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in Europa fördern.

Welche Neuerungen bringt die Führerscheinrichtlinie?

- Die neue Führerscheinrichtlinie sieht die Einführung eines EU-weit gültigen, **einheitlich gestalteten Führerscheins in Scheckkartenformat** vor.
- Wer seine **Fahrprüfung nach dem 19.1.2013** ablegt, kann nur mehr den neuen EU-Führerschein erhalten. Dies gilt auch für Führerscheine, die aufgrund von **Verlust, Diebstahl oder Änderung von Daten ersetzt** werden müssen.
- Die EU-Richtlinie sieht einen Austausch des neuen Dokuments im 10- oder 15-Jahres-Intervall vor. **Österreich hat sich für eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren entschieden.**
- Alle bis 2013 erteilten Lenkberechtigungen für die Fahrzeugklassen A, B, C und D **behalten bis Jänner 2033 ihre Gültigkeit.**
- Jede Person kann **Inhaber nur eines einzigen Führerscheines** sein. Die Ausstellung eines Führerscheines muss von den Behörden daher abgelehnt werden, wenn dem Antragsteller der Führerschein in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Warum wurde diese EU-Richtlinie notwendig?

In den EU-Mitgliedstaaten sind **mehr als 110 verschiedene Führerscheinmuster** gültig. Dies führt zu Vergleichsproblemen für Bürgerinnen und Bürger, Ordnungskräfte und Führerscheinbehörden und zu **Fälschungen** von Dokumenten, die in manchen Fällen Jahrzehnte alt sind.

¹ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein

Die Einführung einer Gültigkeitsdauer für neue Führerscheine sollte es ermöglichen, anlässlich der **regelmäßigen Erneuerung** die **neuesten Maßnahmen zum Schutz gegen Fälschungen** anzuwenden und ärztliche Untersuchungen oder andere von den Mitgliedstaaten vorgeschriebene Maßnahmen durchzuführen.

Durch die Richtlinie soll auch der **Führerschein-Tourismus bekämpft** werden (von *Führerscheintourismus*“ spricht man, wenn Autofahrer nach Entzug ihrer Fahrerlaubnis eine neue Fahrerlaubnis in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erhalten). Wenn eine Führerscheinbehörde einen begründeten Verdacht hat, dass der Antragsteller bereits einen Führerschein besitzt, so muss diese Behörde zukünftig Nachforschungen anstellen. Zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit wird **ein EU-Führerscheinnetz für den Datenaustausch** eingerichtet. In Österreich wird derzeit an einem **zentralen Führerscheinregister** gearbeitet.

Ist die Befristung des Führerscheins mit ärztlichen Kontrollen verbunden?

Die neue Führerscheinrichtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten die Erneuerung von Führerscheinen auch vom Gesundheitszustand der Kfz-LenkerInnen (u.a. körperliche und geistige Tauglichkeit, Seh- und Hörvermögen, Erkrankungen wie Herz- und Gefäßkrankheiten) abhängig zu machen. Diese Maßnahme wird von der EU aus Gründen der Verkehrssicherheit empfohlen. Die **Mitgliedstaaten können daher selbst bestimmen**, ob sie solche Wiederholungstests ab einem bestimmten Alter bzw. unter bestimmten Bedingungen durchführen. Dazu sind derzeit **keine Maßnahmen in Österreich** geplant.

Darüber hinaus besteht für die Mitgliedstaaten grundsätzlich die Möglichkeit, anlässlich der Erneuerung von Führerscheinen deren Gültigkeitsdauer bei **Kfz-LenkerInnen, die älter als 50 Jahre** alt sind, zu **begrenzen**. Für diese Personengruppe können häufigere ärztliche Kontrollen oder Auffrischkurse vorgeschrieben werden. **Auch hierzu sind in Österreich derzeit keine Maßnahmen geplant.**

Autofahrerinnen und Autofahrer müssen sich also **auch in Zukunft keinen regelmäßigen Gesundheitsprüfungen** unterziehen. Nach Ablauf der Befristung wird das Führerscheindokument verwaltungsmäßig umgetauscht.

Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder Prüfungen bestehen – wie bisher – weiterhin nur für bestimmte **Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung** (u.a. für Berufskraftfahrer, Busfahrer).

Welche Vorteile hat der neue Führerschein?

- Der neue Führerschein ist **in der gesamten Europäischen Union gültig.**
- Dank modernster Sicherheitsmerkmale ist der im Scheckkartenformat ausgestellte EU-Führerschein äußerst **fälschungssicher**. Auch durch die aktuellen Fotos wird in Zukunft Fälschungen vorgebeugt und die Arbeit der Exekutive erheblich erleichtert.

Welche weiteren Neuerungen bringt die neue EU-Führerscheinrichtlinie?

Aufgrund der hohen Zahl von Motorradunfällen in der Europäischen Union wurde in der Richtlinie der Grundsatz des **stufenweisen Zugangs für den Motorradführerschein** festgelegt. Die Einführung eines in Europa einheitlichen stufenweisen Zugangs fördert das Sammeln von Erfahrung auf kleineren Motorrädern, bevor der Umstieg auf größere Motorräder erfolgt. Dazu wurden zwei neue Fahrzeugklassen A1 und A2 geschaffen. Schulungen sollen als Alternative zu Prüfungen bei einem Wechsel auf größere Motorräder angeboten werden. Weiters wird für Personen die keine Fahrpraxis aufweisen können das Zugangsalter in der Kategorie der leistungsstärksten Motorräder auf 24 Jahre erhöht.

Weiters werden EU-weit einheitliche Regelungen hinsichtlich der **Qualifikationen der Fahrprüfer** (Grundqualifikation, regelmäßige Weiterbildungsprogramme) eingeführt.